

Montagebedingungen für Stahlbaubühnen

Für das Gelingen einer Montage und zur Vermeidung von Mehrkosten ist das Mitwirken des Kunden notwendig

- § 1 Vor Montagebeginn ist dem von uns beauftragten Montageleiter vom Kunden ein für die Ausführung Verantwortlicher zu benennen.
- § 2 Übersichts- und Montagezeichnungen (Grundriss) sind vor Montagebeginn bauseits zu prüfen und freizugeben.
- § 3 Die Gründungsarbeiten müssen rechtzeitig vor Montagebeginn abgeschlossen sein, damit der Beton ausreichend ausgehärtet ist. Die Fundamentierung obliegt dem Kunden. Ausführung von Erd-, Mauer-, Zimmer-, Klempner- und Elektroarbeiten werden kundenseits ausgeführt.
- § 4 Die Fußbodentoleranz muss den Voraussetzungen nach DIN 1 8202, Tabelle 3, Zeile 3 entsprechen.
- | | | | | | | | | | | |
|-----------------------|-----|-----|---|---|---|----|----|------|----|------|
| Abstand Messpunkt (m) | 0,1 | 0,5 | 1 | 2 | 3 | 4 | 6 | 8 | 10 | 12,5 |
| Einheitstoleranz (mm) | 2 | 3 | 4 | 6 | 8 | 10 | 11 | 11,5 | 12 | 13,5 |
- Größere Unebenheiten werden auf Stundennachweis unterfüttert (ab 30 mm untergossen) .
Der Boden muß tragfähig sein, d.h. wenigstens aus Qualität B25 bewehrt sein, einer Mindeststärke von 30 cm entsprechen und eine für die Regal- bzw. Bühnenlasten entsprechende Druckfestigkeit (8,4MN/qm Pressung) aufweisen.
- Eine Verankerung der Regale und sonstige Bauteile mit Dübeln, Ankern etc. muss bis zu einer Boden-tiefe von 150 mm möglich sein und ist bauseits zu prüfen.
- Die Montagepreise sind für Normal-Beton-Bohrer kalkuliert. Sollten wir in 15% aller Bohrlöcher auf Moniereisen treffen, verlängern sich die Bohrzeiten und Spezialbohrer werden erforderlich.
- § 5 Die Zufahrtswege müssen so beschaffen sein, dass die zu montierenden Teile mit einem 42 to.-Straßen-LKW unmittelbar an den Montagebereich herangeschafft werden können, Das Abladen unserer LKW ohne Wartezeiten und der Transport der zu montierenden Materialien zum Aufstellungsort bzw. in dessen unmittelbarer Nähe (10 m), sowie die rechtzeitige Gestellung eines geeigneten Gegengewichtstaplers mit 2 to. Tragkraft und entsprechender Hubhöhe (Hubhöhe Regalhöhe bzw. Oberkante Bühne) inkl. Fahrer für die gesamte Montagedauer, gehört zu den Leistungen des Kunden.
- § 6 Der Montagebereich ist so vorzubereiten, dass unsere Monteure die Arbeiten sofort aufnehmen und ohne Behinderung durchführen können. Dazu gehört, dass umlaufend zum Montagebereich ein zusätzlicher Verkehrsraum von mindestens 5,0 m freizuhalten ist. Für den Transport der bis zu 12 an breiten Bauteile ist zu beachten, dass genügend große und breite Eingänge zum Einbringen der Bauteile vorhanden sind.
Elektrische Kraft- und Stromanlagen (230/400 Volt) sowie Licht müssen am Aufstellort vorhanden sein und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- § 7 Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde hat auch den Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört, dass vom Kunden sichergestellt wird, dass sich keine fremden Monteure in unseren Arbeitsbereichen oder unbefugte Personen sich auf der Baustelle befinden.
- § 8 Die Montagestelle muss für Schweiß- und Sägearbeiten nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften erlaubt und abgesichert sein. Hierfür haftet der Kunde- eventuelle Genehmigungen sind durch den Kunden beizubringen.
- § 9 Der Kunde ist verpflichtet, kostenlos für die Dauer der Montage einen Container für Abfälle, wie z.B für Verpackungsmaterial, zur Verfügung zu stellen. Sollte die Gestellung eines Containers nicht möglich sein, so ist unserem Montageleiter vom Kunden eine Stelle in unmittelbarer Nähe der Baustelle zuzuweisen, wo Abfälle und Verpackungsmaterial gesammelt werden können.
- § 10 Der Kunde verpflichtet sich , für die ausreichende Temperierung und Beleuchtung des Montageortes zu sorgen.
- § 11 Sollten die vorstehenden Voraussetzungen bauseits nicht geschaffen sein und mögliche Mehrkosten entstehen so werden wir diese gesondert in Rechnung stellen.
- § 12 Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt rein netto zur Zahlung fällig.